



Beschlussvorlage		27.02.2023	31/2023		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Verzicht auf die Ausschreibung der Stelle "Erster Stadtrat/ Erste Stadträtin"			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Verwaltungsausschuss	08.03.2023	beschlossen			
Rat	22.03.2023	38	0	0	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
--	-----------------------

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag	31/2023
<p>Der Rat der Stadt Hameln beschließt im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle „Erster Stadtrat/Erste Stadträtin“ abzusehen.</p>	
Begründung	31/2023
<p>Nach § 109 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden Beamtinnen und Beamte auf Zeit auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung gewählt. Die Stelle ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Die Vertretung kann jedoch im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten unter den Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 S. 4 NKomVG beschließen von der Ausschreibung abzusehen.</p> <p>Der Rat der Stadt Hameln kann in diesem Fall im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister beschließen von einer Ausschreibung abzusehen, wenn er beabsichtigt, eine Beamtin auf Zeit der Kommune unter Beibehaltung ihrer bisherigen Fachgebietszuständigkeit zur allgemeinen Stellvertreterin zu wählen. Frau Harms ist zum 01.01.2016 für eine Amtszeit von acht Jahren zur Stadträtin ernannt worden. Ihr obliegen die Fachgebiete Recht & Sicherheit, Kultur sowie Bildung, Familie und Soziales. Frau Harms soll als Erste Stadträtin die Aufgabe der allgemeinen Stellvertreterin des Oberbürgermeisters wahrnehmen. Sie soll dabei in ihren bisherigen Fachgebieten tätig sein. Insofern kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.</p> <p>Personelle Auswirkungen keine</p> <p>Finanzielle Auswirkungen keine</p> <p>Organisatorische Auswirkungen keine</p> <p>Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich) keine</p>	
Anlagen	31/2023
Änderungen / Ergänzungen	31/2023